



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

An das
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
3003 Bern

Basel, 3. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 2. Dezember 2014

Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; Eröffnung des Anhörungsverfahrens: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend die obgenannte Revision und äussern uns dazu wie folgt:

1. Grundsätzliche Feststellungen

1.1 Allgemeine Bemerkungen zum Revisionsvorschlag

Wir begrüssen die zeitnahe Nachführung insbesondere der neuen oder geänderten Beschränkungen und Verbote des europäischen Chemikalienrechts, damit ein Abverkauf von Produkten, welche im europäischen Raum nicht mehr verkehrsfähig sind, vermieden werden kann.

Die Revisionsvorlage beinhaltet den Einschub zweier neuer Anhänge (2.2a und 2.6a), wobei beide neuen Anhänge die bisherige Struktur der ChemRRV in einzelnen Punkten durchbrechen. Wir regen an, alternative Unterbringungen der neuen Bestimmungen unter besserer Respektierung der bisherigen Systematik zu prüfen (vgl. auch Anträge zu den einzelnen Anhängen und Ziffern).

1.2 Bestimmungen im Anhang zu Quecksilber

Im Rahmen der geplanten Revision erhält der Anhang mit den Bestimmungen über Quecksilber eine vollständig neue Fassung. Insbesondere wird vom grundsätzlichen Verwendungsverbot mit einzelnen Ausnahmen auf eine explizite Aufzählung der verbotenen Verwendungen umgestellt. Damit wären einzelne weniger bekannte Verwendungsmöglichkeiten, die bisher vom generellen Verbot erfasst worden waren, zukünftig nicht mehr verboten. So wäre etwa der Umgang mit Quecksilberverbindungen an Schulen nicht mehr verboten. Der Anhang ist daher diesbezüglich anzupassen und bezüglich weiterer Verbote in diesem Sinn zu überprüfen.

1.3 Änderung der Bestimmungen über Sprühflüge

Obwohl in vielen Kantonen bisher keine Sprühflüge zum Ausbringen von Biozidprodukten, Pflanzenschutzmitteln oder Düngern durchgeführt wurden, gehen wir mit Blick auf neue Anwendungsmöglichkeiten mit Drohnen und auf mögliche Bedürfnisse zur Bekämpfung von Neobiota von einer eher zunehmenden Nachfrage solcher Anwendungen aus.

Wir begrüßen das vorgeschlagene Konzept des grundsätzlichen Verbotes solcher Sprühflüge mit der Kompetenzerteilung an die Kantone, unter gewissen Voraussetzungen zeitlich und örtlich begrenzte Ausnahmegewilligungen erteilen zu können.

Die Notwendigkeit des Erlasses materiellen kantonalen Rechts zur Erteilung von Ausnahmegewilligung für Sprühflüge ist dagegen zu hinterfragen. Wir regen an, die materiellen Kriterien für die Zulassung von Sprühflügen abschliessend auf Bundesebene zu regeln, damit auf kantonaler Ebene nur noch die behördliche Zuständigkeit zur Erteilung entsprechender Ausnahmegewilligungen zu regeln ist.

1.4 Verwendung landwirtschaftlicher Nebenprodukte als Auftaumittel

Dem Einsatz landwirtschaftlicher Nebenprodukte als Zusätze zu Solen im Winterdienst stehen wir kritisch gegenüber. Er soll weiterhin verboten bleiben. Der Nachweis einer positiven Auswirkung für die Umwelt wurde bisher nicht erbracht, daher beurteilen wir die Vermischung von Schnee oder Eis mit Solen weiterhin als verschmutztes Abwasser.

Gemäss Gewässerschutzgesetz darf nur „unverschmutztes“ Abwasser versickert oder direkt eingeleitet werden. Zudem entwässern viele Strassen über die Schulter oder – wo ein Trennsystem vorhanden ist – direkt ins Gewässer. Eine differenzierte Anwendung der Nebenprodukte nur bei Strassen, die in eine ARA entwässern, ist unserer Meinung nach praxisfern, weshalb – wie einleitend erwähnt - der Einsatz grundsätzlich verboten bleiben soll.

1.5 Neue Verbote von Stoffen in Gegenständen mit Körperkontakt

Die Bestimmungen zu PAK in Kunststoffen und Gummiteilen sowie zu Chrom(VI) in Lederwaren werden zu Recht in der ChemRRV geregelt, um eine vollumfängliche Übernahme des EU-Rechts zu gewährleisten. Da diese Bestimmungen aber Gegenstände regeln, die bestimmungsgemäss einen Kontakt mit der menschlichen Haut verursachen, gehören sie auch in den Vollzugsbereich der Lebensmittelgesetzgebung. Dementsprechend soll in der Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt auf die entsprechenden Regelungen der ChemRRV verwiesen werden. Ein solcher Verweis ermöglicht die Nutzung von Synergien zwischen dem Vollzug der Chemikalien- und Lebensmittelgesetzgebung und hilft betroffenen Rechtsunterstellten, welche meistens von Bestimmungen des Lebensmittelrechts betroffen sind, die neuen Bestimmungen besser wahrzunehmen.

2. Anträge und Stellungnahme zu den einzelnen Anhängen

2.1 Anhang 1.1, Persistente organische Schadstoffe – Ziffer 1 Verbote

Antrag: Präzisierung der Absätze 3 und 4:
Die Hinweise auf die Gültigkeit des Anhangs 1.9 für Hexabromcyclododecane (HBCDD) und bromierte Diphenylether sowie des Anhangs 1.16 für Perfluorooctansulfonate und deren Derivate (PFOS) sind klarer zu formulieren.

Begründung: Einzelne Stoffe und Stoffgruppen gelten als persistente Stoffe im Sinne des Anhangs 1.1 (Ziffer 3) und sind überdies für spezifische Anwendungen (z.B. als Flammschutzmittel) in weiteren Anhängen der ChemRRV noch besonders gere-

gelt.

Die in der Vorlage vorgeschlagene Formulierung der Absätze 3 und 4 kann dahingehend verstanden werden, dass für die erwähnten persistenten Stoffe und Stoffgruppen ausschliesslich die referenzierten Anhänge gelten.

Aus der Formulierung muss erkennbar werden, dass für die betroffenen Stoffe und Stoffgruppen, soweit sie auch unter Ziffer 3 erwähnt sind, die Bestimmungen des Anhangs 1.1 neben den erwähnten Spezialregelungen in weiteren Anhängen gelten.

2.2 Anhang 1.7, Quecksilber

Antrag: Ergänzung der Ziffer 1.2:
Die Ziffer 1.2 ist dahingehend zu ergänzen, dass potenzielle Verwendungen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen, welche durch das bisherige generelle Verbot untersagt waren, weiterhin von einem Verbot betroffen bleiben.

Begründung: Die Neufassung des Anhangs 1.7 birgt das Risiko, dass gewisse Verwendungen, von denen Gesundheits- und Umweltgefahren ausgehen, wieder aufgenommen werden dürften bzw. im Bedarfsfall nicht mehr sanktionierbar wären, nachdem das entsprechende Verbot nicht mehr vorhanden ist. Dazu gehört beispielsweise die Verwendung von Quecksilberverbindungen im Unterricht (Thermolyse von Quecksilberoxid). Ein weiterer Bereich stellt die private Einfuhr quecksilberhaltiger Arzneimittel oder Kosmetika (Hautcrèmes) und in der Folge der gelockerten Verwendungsverbote möglicherweise auch deren Herstellung und Verwendung in der Schweiz dar.

Es ist nicht auszuschliessen, dass weitere weniger bekannte industrielle, gewerbliche oder private Verwendungen wieder in Betracht gezogen werden, nachdem das Inverkehrbringen und die Verwendung von Quecksilber und dessen Verbindungen sowie von quecksilberhaltigen Zubereitungen nur noch punktuell geregelt werden. Wir fordern die Bundesämter auf, weitere potenzielle und gefährliche Verwendungen solcher Stoffe und Produkte zu identifizieren und den relevanten Verboten zu unterstellen.

2.3 Anhang 1.9, Stoffe mit flammhemmender Wirkung – Ziffer 3 Hexabromcyclododecane (HBCDD)

Antrag 1: Präzisierung Abs. 2 der Ziffer 3.2 (Verbote):
Der Begriff der „unvermeidlichen Verunreinigung“ ist zu präzisieren.

Begründung: Es ist unklar, welche Gehalte bzw. Herstellungsverfahren dazu führen, dass bei einem Produkt noch von „unvermeidlichen Verunreinigungen“ gesprochen werden kann. Insbesondere in Gegenständen, die rezyklierte Kunststoffe enthalten, ist mit gewissen Gehalten der betroffenen Flammschutzmittel zu rechnen. Da jedoch die Wiederverwendung HBCDD-haltiger im weiteren Text explizit geregelt wird, ist klarzustellen, aus welchen Quellen und in welchem Umfang HBCDD in Gegenständen, die in Verkehr gebracht werden, zu tolerieren ist.

Antrag 2: Streichungen in Abs. 2 der Ziffer 3.2 (Verbote):
² ~~Neue~~ Gegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn ~~sie die mit Flammschutzmitteln behandelten Teile~~ HBCDD nicht nur als unvermeidliche Verunreinigungen enthalten.

Begründung: Die Beschränkung des Verbotes des Inverkehrbringens von Gegenständen, die HBCDD enthalten, auf neue Gegenstände ist nicht erforderlich. Das Inverkehrbringen alter Gegenstände ist in den Übergangsbestimmungen (Ziffer 4) geregelt.

Die Einschränkung, dass nur Teile, welche mit Flammschutzmitteln behandelt sind, frei von HBCDD sein sollen, ist nicht nachvollziehbar. Es sind jegliche Materialien in das Verbot einzubeziehen. Auch Teile ohne Anforderungen bezüglich Flammhemmung sollen kein HBCDD enthalten dürfen.

2.4 Anhang 2.2a, Desodorierungsmittel und Lufterfrischer

Bemerkung: Wir begrüßen das vorgeschlagene Verbot für die Verwendung von 1,4-Dichlorbenzol in Desodorierungsmitteln und Lufterfrischen.

Antrag: Der verwandte Anhang 2.2 über Reinigungsmittel soll durch Erweiterungen in Titel und Geltungsbereich mit den wenigen Bestimmungen über Desodorierungsmittel und Lufterfrischer ergänzt werden.

Begründung: So könnte die neue Regelung in der bestehenden Struktur untergebracht werden. Neue Anhänge sollten nur für grundlegend neue Stoff- oder Produktgruppen angefügt oder gar eingeschoben werden müssen.

2.5 Anhang 2.6a, Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngern aus der Luft

Bemerkung: Wir begrüßen das vorgeschlagene Konzept des grundsätzlichen Verbotes solcher Sprühflüge mit der Kompetenzerteilung an die Kantone, unter gewissen Voraussetzungen zeitlich und örtlich begrenzte Ausnahmegewilligungen erteilen zu können.

Anträge und Begründungen: Die vorgeschlagene Regelung ist unter Berücksichtigung der folgenden Anträge zu reevaluieren und anzupassen:

- Die Kriterien für die Zulassung von Sprühflügen sollen in der ChemRRV oder in einer darauf abgestützten Wegleitung festgehalten werden. So können die Kantone die Grundlagen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen durch eine einfache Regelung der Zuständigkeiten umsetzen. Es sollte nicht notwendig sein, dass jeder Kanton materielles Recht zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Sprühflüge zu erlassen hat;
- Ausserdem soll der Bund eine Liste der Anwendungen führen, welche die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen erfüllen. Die generelle Ausnahme in Ziffer 1.2 für das Ausbringen von Nützlingen zur Bekämpfung des Maiszünslers mit einer Drohne ist zu streichen. Sie steht in Widerspruch zur Kompetenzdelegation an die Kantone;
- Die Bestimmungen über Sprühflüge sollten im zweiten Abschnitt der ChemRRV umgesetzt werden. Die Einführung eines Anhangs 2.6a, wie in der Vorlage vorgesehen, widerspricht der Strukturierung der ChemRRV nach Stoffen und Produkten. Der vorgeschlagene Anhang enthält Bestimmungen, welche Produkte aus vier verschiedenen Anhängen (2.4 Biozidprodukte, 2.4 Pflanzenschutzmittel und 2.5 Dünger) betreffen. Die Bestimmungen über Anwendungsbewilligungen sollten daher wie bisher im Textteil untergebracht werden. Alternativ ist die Einführung eines Anhangs 3 zu prüfen.

2.6 Anhang 2.7, Auftaumittel und Solezusätze

Antrag: Der Einsatz landwirtschaftlicher Nebenprodukte als Zusätze zu Solen im Winterdienst soll weiterhin verboten bleiben.

Begründung: Dem Einsatz landwirtschaftlicher Nebenprodukte als Zusätze zu Solen im Winterdienst stehen wir kritisch gegenüber. Der Nachweis einer positiven Auswirkung für die Umwelt wurde bisher nicht erbracht, daher beurteilen wir die Vermischung von Schnee oder Eis mit Solen weiterhin als verschmutztes Abwasser. Gemäss Gewässerschutzgesetz darf nur „unverschmutztes“ Abwasser versickert oder direkt eingeleitet werden. Zudem entwässern viele Strassen über die Schulter oder – wo ein Trennsystem vorhanden ist – direkt ins Gewässer. Eine differenzierte Anwendung der Nebenprodukte nur bei Strassen, die in eine ARA entwässern, ist unserer Meinung nach praxisfern, weshalb – wie einleitend erwähnt – der Einsatz grundsätzlich verboten bleiben soll.

2.7 Anhang 2.9, Kunststoffe, deren Monomere und Additive – PAK

Antrag: Zu den Bestimmungen zu PAK in Gegenständen mit Hautkontakt soll in die Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt ein Verweis zum Anhang 2.9 der ChemRRV hinzugefügt werden.

Begründung: Die Bestimmungen zu PAK in Kunststoffen bzw. Gummiteilen werden zu Recht in der ChemRRV geregelt, da nur so eine vollumfängliche Übernahme des EU Rechts gewährleistet ist. Allerdings muss zusätzlich in der Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt ein Verweis zum Anhang 2.9 der ChemRRV verankert werden. Ein Verweis zu den Regelungen des Lebensmittelrechts in der ChemRRV, wie in den Erläuterungen zur vorliegenden Revision vorgeschlagen wird, genügt nicht.

Mit einem Verweis zur ChemRRV im Lebensmittelrecht werden Synergien zwischen den Behörden der Lebensmittel- und Chemikaliengesetzgebung, welche nicht in allen Kantonen dieselben sind, sichergestellt. Zudem können die Rechtsunterstellten, die meistens von Bestimmungen des Lebensmittelrechts betroffen sind, die neuen Bestimmungen besser wahrnehmen.

Analog könnte im Übrigen ein Verweis zum Verbot gemäss Anhang 1.8 ChemRRV zu Octylphenol in kosmetischen Mitteln in der Verordnung des EDI über kosmetische Mittel hinzugefügt werden.

2.8 Anhang 2.10, Kältemittel – Meldepflicht

Bemerkung: Wir gehen davon aus, dass Nummern für Anlagen, die dem alternativen Melderegister „PEBKA“ gemeldet wurden, vom BAFU nachträglich festgelegt und der meldepflichtigen Person mitgeteilt werden. Ansonsten würde im Vollzug der Eindruck erweckt, dass solche Anlagen nicht gemeldet wurden.

2.9 Anhang 2.16, Besondere Bestimmungen zu Metallen – Chrom(VI) in Lederwaren

Antrag: Zu den Bestimmungen zu Chrom(VI) in Lederwaren soll in die Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt ein Verweis zum Anhang 2.16 ChemRRV hinzugefügt werden.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Begründung: Die Bestimmungen zu Chrom(VI) in Lederwaren werden zu Recht in der ChemRRV geregelt, da nur so eine vollumfängliche Übernahme des EU Rechts gewährleistet ist. Allerdings muss zusätzlich in der Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt ein Verweis zum Anhang 2.9 der ChemRRV verankert werden.

Mit einem Verweis zur ChemRRV im Lebensmittelrecht werden Synergien zwischen den Behörden der Lebensmittel- und Chemikaliengesetzgebung, welche nicht in allen Kantonen dieselben sind, sichergestellt. Zudem können die Rechtsunterstellten, die meistens von Bestimmungen des Lebensmittelrechts betroffen sind, die neuen Bestimmungen besser wahrnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Gesundheitsdepartement Basel-Stadt, Bereich Gesundheitsschutz, Herr PD Dr. phil. II Philipp Hübner, Kantonschemiker (Tel.: 061 385 25 27, E-Mail: philipp.huebner@bs.ch), zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin